

Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Klima-Allianz Deutschland
Invalidenstr. 35

10115 Berlin

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michéle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn *
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)
Séverin Pabsch
André Horenburg

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Partner der Partnerschaft

AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

25.08.2020

00174/20 /R /dr

Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki

Durchwahl: 040-278494-11

Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Kurzgutachten zur Rechtmäßigkeit der Absiedlung mit Abbruch (u.a. denkmalgeschützter) Gebäude in Mühlrose (Trebendorf, Landkreis Görlitz) - Rolle des Umsiedlungsvertrags „Mühlrose Vertrag“

1. Mühlrose und der Braunkohlentagebau Nochten

Nach regionalen Medienberichten scheint die bergbauliche Inanspruchnahme des Dorfes Mühlrose bereits eine Tatsache. Dem ist aber jedenfalls aus rechtlicher Sicht nicht so.

Mühlrose liegt am Rande des Braunkohlentagebau Nochten. Mühlrose ist ein Ortsteil der Gemeinde Trebendorf im nördlichen Teil des Landkreises Görlitz. Mühlrose gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Schleife.

a)

Der Tagebau Nochten ist raumordnungsrechtlich festgelegt durch den Braunkohlenplan Tagebau Nochten von 1994 bis Auslauf, der mit der Zielfestlegung „Abbau von Bodenschätzen/Braunkohle“ nur das Abbaufeld I umfasst.

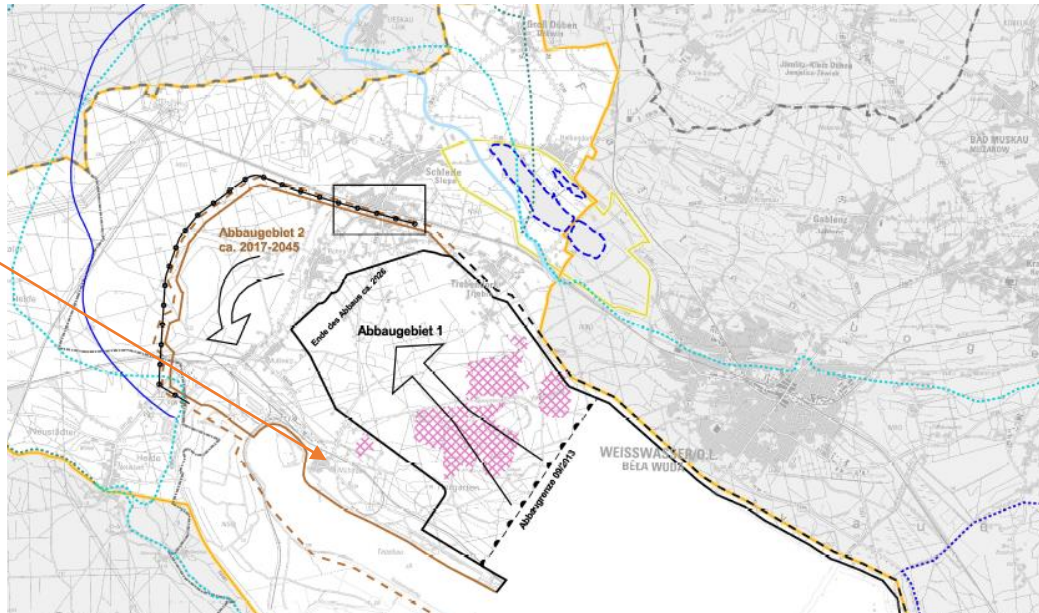
Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

Die erste Fortschreibung dieses Braunkohlenplans (Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands vom 01.10.2013) umfasste das gesamte Abbaufeld II. Die Erweiterung war umstritten und wurde auch gerichtlich angegriffen.



Ausschnitt aus der Festlegungskarte „Fortschreibung Braunkohlenplan Tagebau Nochten, Karte 1.1. Der Pfeil bezeichnet die Lage von Mühlrose.

Nach der Veröffentlichung des Revierkonzepts der LEAG im Jahr 2017 wurde deutlich, dass diese Planung nicht mehr dem des Abbauunternehmens entsprach:

„Die ursprüngliche Planung, das Abbaugelände 2 vollständig zu gewinnen, wird aufgegeben. Zur Sicherung der Versorgung der Kraftwerke (insbesondere des Kraftwerkes Boxberg) soll allerdings die Braunkohle eines Teiles des Abbaugeländes 2, des sogenannten Teilfelds Mühlrose, gewonnen werden.“

Für die sog. 2. Fortschreibung des Braunkohlenplans von 1994 (nur noch Nochten I und Erweiterung in das Feld Mühlrose) wurde der Aufstellungsbeschluss am 22.06.2017 gefasst und die 1. Fortschreibung aufgehoben. Die Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlIG (Träger öffentlicher Belange) erfolgte bereits vom 14.07.2017 bis 29.09.2017. Aktuell wird der Entwurf von Plan und Strategischer Umweltprüfung erarbeitet. Es wird angestrebt, Anfang des Jahres 2021 einen ersten Entwurf des Braunkohlenplanes vorzulegen. Ein Termin für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zu diesem Entwurf ist (Stand Juli 2020) noch nicht bestimmt.

Zusätzlich zum Abbaugbiet 1 des Tagebaus Nochten wären mit dem Teilfeld Mühlrose noch weitere ca. 518 ha Boden zu überbaggern.

Planrecht im Sinne von Zielfestlegungen im raumordnungsrechtlichen Sinne besteht also für das Teilfeld Mühlrose **nicht**.

b)

Nach Angaben der LEAG befinden sich im Teilfeld Mühlrose ca. 150 Millionen Tonnen Kohle. Die Absicht zur Förderung hat die LEAG im Februar 2019 öffentlich bekräftigt. Zugleich hat sie angekündigt, aufgrund des Kohleausstieges 340 Millionen Tonnen Kohle weniger zu fördern als in ihrem Revierkonzept von 2017 geplant. Wie diese Kohlemengen unter den Tagebauen aufzuteilen sind, gibt das Unternehmen bisher nicht an.

Das Kohleausstiegsgesetz¹ mit dem dazugehörigen (noch nicht finalisierten) öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Braunkohlewirtschaft ist in Kraft getreten, so dass der Reduktions- und Ausstiegspfad für die Kraftwerke feststeht (Veränderungen in der Zukunft möglich). Anlage 2 zum KVBG enthält verbindliche Daten für die endgültige Stilllegung auch für die Braunkohleanlagen, die durch den Tagebau Nochten beliefert werden.² Aussagen zum Leistungsniveau der Kraftwerke enthält das Gesetz nicht. Aufgrund der Entwicklungen im Energiemarkt zeigt sich, dass viele Braunkohlekraftwerke nicht in Volllast betrieben werden³ – dies steuert maßgeblich den Ressourceneinsatz, also den Input von Braunkohle.

Im Entwurf zum öffentlich-rechtlichen Vertrag wird in der Präambel lediglich allgemein ausgeführt, dass „weitere“ Tagebaue neben Garzweiler II wirtschaftlich erforderlich seien.

Es ist fraglich, ob zur Erfüllung der verbleibenden Laufzeiten in den Kraftwerken in der Lausitz neben den bereits bergrechtlich genehmigten (also zumindest per Rahmenbetriebsplan gesicherten) Tagebauen überhaupt noch weitere Kohlemengen erforderlich sind, also auch das Teilfeld Mühlrose.

Dr. Felix Matthes (Öko-Institut) hat hierzu im Rahmen einer Bundestagsanhörung wie folgt Stellung genommen:

¹ Das Kohleausstiegsgesetz mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) ist am 14.8.2020 in Kraft getreten. BGBl. Teil I 2020, S. 1818). Der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu § 49 KVBG wird im Bundestag und den Ausschüssen noch erörtert in Vorbereitung der Zustimmung des Deutschen Bundestags.

² Vor allem Boxberg, aber auch Schwarze Pumpe.

³ Öko-Institut, Einordnung der geplanten Entschädigungszahlungen für die Stilllegungen deutscher Braunkohlekraftwerke im Kontext aktueller Entwicklungen, Juni 2020, www.oeko.de.

„...ergibt sich für die veränderte Tagebauentwicklung wegen der vorgesehenen Kraftwerksstilllegungen nur für das Rheinische Revier eine signifikant veränderte Situation. Im Lausitzer Revier werden die bisher durch Rahmenbetriebspläne (und damit für den Abbau) genehmigten Braunkohlevorräte fast vollständig abgebaut und im Mitteldeutschen Revier entstehen die verringerten Förderungen erst durch Stilllegungen nach 2030, die grundsätzlich als entschädigungsfrei angesehen werden.“⁴

Ob das Teilfeld Mühlrose also erforderlich ist, um die Kraftwerke zu versorgen, ist insofern in Frage zu stellen. Unabhängig davon ist auch von einer Verschärfung der Ziele des KVBG auszugehen, weil sowohl die Klimaziele der EU als auch die des Bundesklimaschutzgesetzes veraltet und nicht geeignet sind, das Klima entsprechend den menschenrechtlichen Vorgaben und den Zielen des Pariser Übereinkommens von 2015 zu schützen. Dies erscheint jedenfalls in wissenschaftlichen Kreisen inzwischen unstrittig.⁵

c)

Am 28. März 2019 wurde der Umsiedlungsvertrag zwischen den Gemeinden Schleife und Trebendorf und dem Bergbautreibenden LEAG abgeschlossen („Mühlrose Vertrag“). Der Vertrag regelt in Teil I die private Entschädigung für die Umsiedler und in Teil II alle kommunalen Regelungen, u.a. die Entschädigung des kommunalen Eigentums des Ortsteiles Mühlrose für die Gemeinde Trebendorf sowie den Ausgleich für die zukünftige kommunale Entwicklung.⁶ Die Neuansiedlung erfolgt in der Gemeinde Schleife (Bebauungsplan „Ansiedlungsstandort Mühlrose“). Schleife verfügt zudem über kommunale Grundstücke im Teilfeld Mühlrose.

Der Vertrag soll u.a. die Sozialverträglichkeit sicherstellen, die allgemein in sächsischen Braunkohlenplänen als Voraussetzung einer Inanspruchnahme von bewohnten Gebieten gefordert wird. Dazu mehr unten.

d)

Auch bergrechtlich besteht aber kein Abbaurecht für das Teilfeld Mühlrose:

Der gültige Rahmenbetriebsplan Tagebau Nochten 1994 bis Auslauf ist befristet bis 31.12.2026 und bezieht sich nur auf das Abbaufeld I. Der Antrag der LEAG

⁴ <https://www.bundestag.de/ausschuesse/a09/Anhoerungen/687048-687048>

⁵ Aktuell zum Erfüllungs“gap“ zwischen notwendigen Reduktionszielen und politischen und gesetzlichen Zielen: Höhne et.al. Nature, 04 March 2020: Emissions: world has four times the work or one-third of the time, <https://www.nature.com/articles/d41586-020-00571-x>

⁶ <https://www.niederlausitz-aktuell.de/nachbarn/76741/vertrag-unterzeichnet-muehlrose-wird-innerhalb-von-fuenf-jahren-umgesiedelt.html>

auf Ergänzung (wesentliche Vorhabenserweiterung) vom 17.10.2014 um das Abbaugebiet II wurde 2017 entsprechend dem Revierkonzept zurückgenommen (11.12.2017 durch die LEAG).

Anträge auf Erweiterung des Rahmenbetriebsplans sind nach Auskunft des Oberbergamts bislang nicht gestellt worden.

2. Auswirkungen der derzeitigen Rechtslage auf Grundeigentum

Wie oben dargelegt gibt es keine rechtlich verbindliche Grundlage für die Inanspruchnahme von Mühlrose. Es liegt tatsächlich nicht einmal ein entsprechender Antrag vor.

Die energiepolitische Begründung oder Notwendigkeit für die Förderung der Kohle im Feld Mühlrose ist auch inhaltlich nicht dargelegt.

Die tatsächliche energiepolitische Notwendigkeit der Kohle im Teilfeld Mühlrose hängt in der Bilanz vom prognostizierten Bedarf und der Wirtschaftlichkeit der Nutzung der Braunkohle im Hinblick auf konkrete Kraftwerke ab. Insbesondere vor dem Hintergrund neuer europäischer Klimaziele und deren Umsetzung über das EU-Emissionshandelssystem ist im Jahr 2020/21 noch mit einer erheblichen Veränderung der bisherigen Prognosen zu rechnen und ggf. zu den gesetzlich vorgesehenen Überprüfungszeiträumen auch mit einer Verschärfung des Ausstiegsfahrplans nach dem Kohleausstiegsgesetz, siehe oben.

Ohne Planrecht und/oder zumindest bergrechtlicher Abbauzulassung (Rahmenbetriebsplan und Hauptbetriebsplan) ist die (nicht freiwillige) Inanspruchnahme von Grundeigentum (geschützt durch Art. 14 GG) in Mühlrose durch den Bergbautreibenden nicht möglich.⁷

Enteignungen sind (in der Zukunft auch in Mühlrose) zwar grundsätzlich möglich auf Grundlage des Bundesberggesetzes. Eine Grundabtretung bzw. Enteignung kommt aber eben nur auf Grundlage eines Abbaurechts (Hauptbetriebsplan) in Betracht und zudem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 79 BBergG aber nur i) zum Wohl der Allgemeinheit und ii) zur Versorgung des Marktes mit Rohstoffen.⁸

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist nach oben gesagtem alles andere als entschieden.

⁷ Die freiwillige Veräußerung von Grundeigentum nach Teil I des Mühlrose Vertrags steht dem Einzelnen frei, gemeint ist hier lediglich die nicht-freiwillige Inanspruchnahme, also Grundabtretung bzw. Enteignung.

⁸ Siehe das Urteil BVerfG, Garzweiler II, BVerfGE 134, 224, Rn. 203.

3. Rechtliche Stellung des Mühlrose Vertrags

Umsiedlungsverträge sind öffentlich-rechtliche Verträge *sui-generis*, sie sind im Gesetz nicht vorgesehen und auch ansonsten freiwillig. Sie füllen aber eine rechtliche Lücke. Denn: Gegenstand des bergrechtlichen Enteignungsverfahrens (Grundabtretungsverfahrens) ist nur die Inanspruchnahme von Grundstücken für den Gewinnungsbetrieb, also weder die Ortsumsiedlung als solche noch die Inanspruchnahme der „abzusiedelnden“ Gesamtfläche mit den gemeindlichen Einrichtungen (Straßen, Gebäuden etc.). Beteiligt am Grundabtretungsverfahren ist neben dem Bergbauunternehmen immer nur der jeweilige Eigentümer und ggf. noch Pächter.

Deswegen ist die Forderung nach Möglichkeiten eines geschlossenen Umzugs an einen anderen Ort (Bebauungspläne an anderer Stelle) verständlich und auch üblich. Zudem erfüllt der Bergbautreibende über die Umsiedlungsverträge auch die rechtliche Anforderung, sich vor einem Antrag auf Grundabtretung ernsthaft um einen „freihändigen Erwerb“ der benötigten Grundstücke zu bemühen, auch unter Angebot eines geeigneten Ersatzgrundstücks. Meist ist eine „sozialverträgliche Umsiedlung“ auch eine Festlegung im jeweiligen Braunkohlenplan (also raumordnungsrechtlich vorgegeben).

Rechtliche Spannungen treten aber vor allem im Hinblick auf Zeitpunkt und Prognose auf. Entscheidet sich eine Gemeinschaft, schon vor Eintreten von Planrecht und bergrechtlicher Zulassung, einen Ortsteil abzusiedeln, nimmt dies die Entscheidung einzelner faktisch vorweg. Diese sind dann – wie in Mühlrose – mit einem Wohnumfeld konfrontiert, das sich langsam aber sicher leert.

Denn aufgrund des Mühlrose Vertrags vom März 2019 können Eigentümer sich schon jetzt – also bevor überhaupt ein Antrag auf bergrechtliche Zulassung vorliegt – entscheiden, umzusiedeln. Der Zeitplan ist im Vertrag wie folgt vorgesehen:

„Für alle Einzelumsiedlungen kann nach Abschluss dieses Vertrages unverzüglich mit der Umsiedlung begonnen werden. Der Abschluss des Einzelvertrages (notarieller Vertrag) erfolgt frühestens ab 01.04.2019. Mit der Umsiedlung in den Ortsbereich kann spätestens 12 Monate nach planungsrechtlicher Bebaubarkeit des ersten Grundstücks im Ortsbereich begonnen werden. Abschluss der Umsiedlung Mühlrose ist der 31.12.2024“

Damit liegt der *Abschluss* der Umsiedlung nach aller Voraussicht *vor* dem Vorliegen eines bergrechtlichen Abbaurechts. Denn: Auf Grundlage der Abschaltzeiten aus dem Kohleausstiegsgesetz muss der Braunkohlenplan angepasst werden, und ein neuer Rahmenbetriebsplan mit Abschlusskonzept vorgelegt werden. Das eigentliche Abbaurecht, also der Hauptbetriebsplan, wird zu diesem Zeitpunkt nach der jetzigen Abbauplanung nicht einmal beantragt sein.

Das ist problematisch und rechtfertigt die Frage, ob die Gemeinden Trebendorf und ggf. Schleife

a) den Vertrag jedenfalls im Hinblick auf Teil II (Kommunales) nicht auf-schiebend bedingt abschließen müssen, also jedenfalls auf einen vollständigen Antrag nach BBergG warten, oder

b) jedenfalls die kommunalen Einrichtungen und Anlagen der Daseinsvor-sorge erst mit Vorliegen eines Rahmenbetriebsplans abgesiedelt werden dürften.

Maßstab ist dabei zum einen das Grundrecht aus Art. 14 GG - Eigentumsschutz. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich anerkannt, dass durch das deutsche Grundgesetz auch die „Heimat“ geschützt ist, also „die „Entwertung des Haus- und Wohnungseigentums“ mit dem „Verlust des sozialen Umfelds“ und „die besondere Beziehung von Bewohnern einer Siedlung zu ihrem Wohnum-feld“:

„Die mit dem Verlust der sozialen und räumlich-städtebaulichen Bezie-hungen einhergehenden besonderen Belastungen der Betroffenen finden ... Berücksichtigung im Rahmen des Grundrechtsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 und 3 GG“ ... ⁹

Zudem werden Häuser wohl unstrittig auch wertmäßig durch Leerstände entwer-tet. In der Regel ist mit Leerständen auch ein Preisverfall der Immobilien in der Umgebung verbunden, was dann virulent wird, wenn die Umsiedlung nicht mehr weitergeführt wird, weil der Ortsteil doch nicht für den Abbau in Anspruch ge-nommen wird.

Weiterer Maßstab ist § 10 der Sächsischen Gemeindeordnung (Rechtsstellung der Einwohner):

- (1) Einwohner der Gemeinde ist jeder, der in der Gemeinde wohnt.
- (2) Die Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berech-tigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde nach gleichen Grundsätzen zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten mitzu-tragen.
- (3) Wer in der Gemeinde ein Grundstück besitzt oder ein Gewerbe be-treibt, ohne Einwohner zu sein, ist im Rahmen der bestehenden Vor-schriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen, die für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und

⁹ Urteil BVerfG, Garzweiler II, BVerfGE 134, 224, Rn. 265.

verpflichtet, für seinen Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu den Gemeindelasten beizutragen.

Der Beginn der Aufgabe von gemeindlichen Anlagen muss also so gewählt werden, dass jedem Einwohner die Möglichkeit der Teilhabe gewährt wird. Zumindest also darf der Abschluss der Umsiedlung von gemeindlichen Anlagen (mit Aufgabe des Eigentums an Straßen in Mühlrose sowie allen gemeindlichen Anlagen und Einrichtungen) nicht zu einem Zeitpunkt erfolgen, wo noch Einwohner im Ortsteil verbleiben.

Jedenfalls ist die Umsetzung des Teil II weitgehend auf einen Zeitpunkt zu verschieben, zu dem die Inanspruchnahme als Anspruch verfestigt ist.

4. Rechtmäßigkeit des Abbruchs von (denkmalgeschützten) Häusern

Vor o.g. Hintergrund erscheint der vorgesehene Abbruch von Gebäuden nicht gerechtfertigt – es sind die besonderen städtebaulichen Belange zu berücksichtigen.

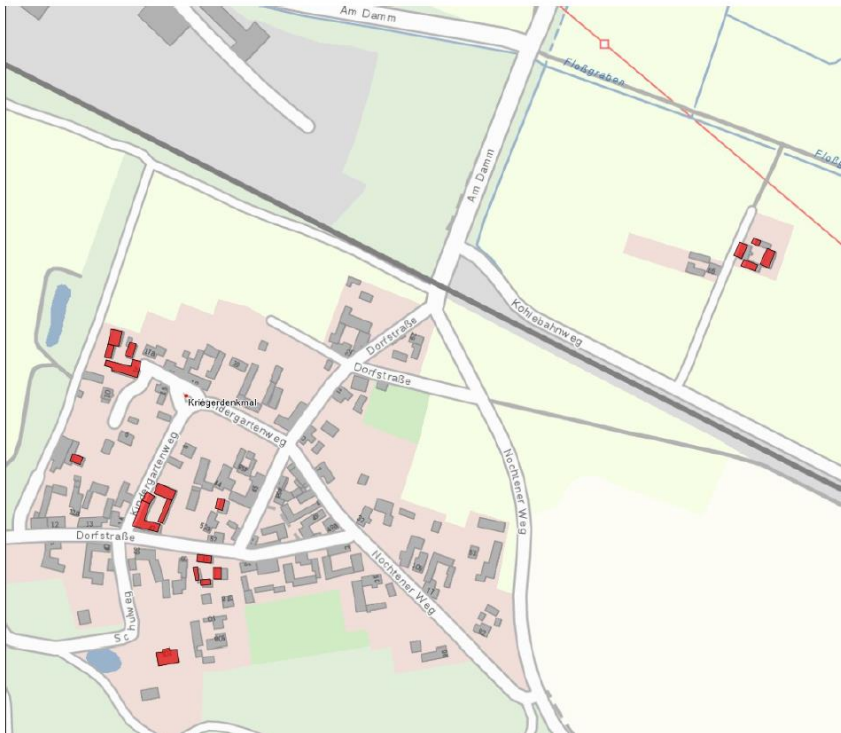
Ein Abbaurecht liegt nicht vor und ein Anspruch auf Grundabtretung in weiter Ferne. Gleichzeitig ist Mühlrose planerisch noch als Siedlungsgebiet festgelegt (raumordnerisch) und dargestellt (Flächennutzungsplan der Gemeinde Trebendorf).

Der Abbruch von Gebäuden in großem Stil würde ggf. die Gebietsqualität verändern – zum Nachteil der Gebäude, die zunächst oder langfristig am Ort bleiben. Ein Abriss ist laut Sächsischer Bauordnung in der Regel verfahrensfrei, es muss also kein Antrag gestellt und keine Genehmigung erteilt werden. Ausnahmen sind in § 61 der Sächsischen Bauordnung geregelt, dies gilt aber nur für hohe Gebäude. Dennoch sollte die Gemeinde Schleife aufgrund der rechtlichen Zusammenhänge darauf hinwirken, dass die neue Eigentümerin (LEAG) nicht abreißt bis die Inanspruchnahme feststeht. Dies sollte ggf. noch als Nachtrag in den Umsiedlungsvertrag aufgenommen werden.

Diese Zweifel werden bestärkt durch eine denkmalschutzrechtliche Betrachtung:

In Mühlrose befinden sich mehrere Objekte und Ensembles unter Denkmalschutz. Es gilt das sächsische Denkmalschutzgesetz. Grundsätzlich sind Denkmäler nach § 8 DSchG zu erhalten (Erhaltungspflicht). Sie dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde abgebrochen werden, § 12 Abs. 1, wonach ein Kulturdenkmal (darunter fallen auch Häuser und ggf. ihre Umgebung) nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde „... in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden“, darf.

Themen: Denkmale



Ausschnitt aus einer Karte des OT Mühlrose, Quelle: Landesamt für Denkmalpflege Sachsen

Die Genehmigung zum Abbruch „soll“ ... erteilt werden, wenn es sich um eine Maßnahme des öffentlichen Hochwasserschutzes handelt, für die überwiegende Gründe des Gemeinwohls vorliegen und die Erhaltung von für das kulturelle Erbe bedeutenden Kulturdenkmälern nicht gefährdet wird.“. Eine Ausnahme für Umsiedlungen besteht nicht. Sollte ein Abbruch eine bauordnungsrechtliche Genehmigung bedürfen, wäre die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zum Abbruch erforderlich (§ 12 Abs. 3).

Ein Abbruch von Kulturdenkmälern kann nach Sinn und Zweck des Gesetzes nur dann genehmigt werden, wenn hierfür ein Grund vorliegt, etwa ein bestandskräftiger Hauptbetriebsplan, wenn also etwa in den Worten des BVerfG

„für ein geschütztes Baudenkmal keinerlei sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr besteht.“¹⁰

Dem ist vorliegend offensichtlich jedenfalls noch nicht so.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 02. März 1999 – 1 BvL 7/91 – juris.

5. Rechtmäßigkeit der Schließung gemeindlicher Anlagen am Beispiel des Friedhofs

Der Umsiedlungsvertrag regelt in Teil II den Abbau und die Übergabe gemeindlicher Anlagen, wie Straßen, öffentliche Gebäude und des Friedhofs. Die Gemeinde, hier also vor allem die Gemeinde Trebendorf, trifft aber auch weiterhin die Pflicht zur Daseinsfürsorge auf Grundlage des sächsischen Kommunalverfassungsrechts.

Das folgende Beispiel bekräftigt den obigen Befund, wonach der Abbau gemeindlicher Anlagen jedenfalls derzeit nicht umgesetzt werden darf.

Der Friedhof des OT Mühlrose ist ein gemeindlicher Friedhof der im Eigentum der Gemeinde Trebendorf steht. Zumeist werden Bestattungen über die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz betreut.

Nach den derzeitigen Umsiedlungsplänen (Ziffer 12. des Teil II des Mühlrose Vertrags) soll der Friedhof aus Mühlrose (Friedhof in der Gemeinde Trebendorf, OT Mühlrose) verlegt werden durch eine Erweiterung des vorhandenen Friedhofs in Schleife durch eine zusätzliche Fläche.

Kann die Gemeinde bereits jetzt beginnen, diesen Teil der Umsiedlungspläne umzusetzen?

Anwendbar ist das Sächsische Bestattungsgesetz sowie die Friedhofs- und Gebührensatzung der Gemeinde Trebendorf vom 11.01.2017. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und unterliegt dem öffentlichen Sachenrecht (Widmung). Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, die Entwidmung beseitigt die Eigenschaft als Bestattungseinrichtung nach dem Gesetz.

Nach § 8 SächsBestG kann ein gemeindlicher Friedhof geschlossen werden, allgemein unter Beachtung der Ruhezeiten (20 Jahre).

Nach § 8 (4) SächsBestG kann die Genehmigungsbehörde die Schließung oder Aufhebung eines Bestattungsortes auch vor Ablauf der Ruhezeiten nach Anhörung des Trägers, der Gemeinde und des örtlichen Gesundheitsamtes anordnen, wenn an der Nutzung des Bestattungsortes zu anderen Zwecken ein zwingendes öffentliches Interesse besteht oder wenn diese Maßnahme aus Gründen der Abwehr gesundheitlicher Gefahren unumgänglich ist.

Nach § 4 der Satzung ist für die Schließung und Entwidmung ein „wichtiges öffentliches Interesse“ an dieser notwendig.

Aufgrund der oben geschilderten Rechtslage und gänzlicher Unsicherheit, ob das Teilfeld überhaupt in Anspruch genommen werden kann, ist nicht zu erkennen, dass eine Schließung oder gar Entwidmung zum jetzigen Zeitpunkt in Betracht kommt. Eine Entwidmung hätte auch zeitnah Umbettungen zur Folge.

Auch im bergrechtlichen Verfahren gilt, dass die Totenruhe ein wichtiger Abwägungsbelang in der Abwägung ist.¹¹ Unabhängig davon kann eine unberechtigte Schließung oder Entwidmung auch in Art. 2 Abs.1 GG eingreifen, der auch das Pietätsgefühl der Hinterbliebenen schützt.

Ein Beschluss zum jetzigen Zeitpunkt wäre nach diesseitiger Ansicht ggf. rechtlich angreifbar.

Nach allem wäre der Gemeinde Trebendorf zu raten, die eigene Umsetzung des Vertrags aus Teil II im Hinblick auf die Aufgabe/Umsetzung öffentlicher Anlagen und Dienste der Daseinsvorsorge zu verschieben, zumindest bis bergrechtlich eine Zulassung vorliegt. Die Entwidmung von Straßen oder Straßenbeleuchtung vor vollständiger Absiedlung aller Einwohner wäre wohl rechtswidrig.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen

¹¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Februar 1996 – 4 A 27/95 –, Rn. 54, juris,